

Stadtverwaltung Boppard  
Herrn Bürgermeister Dr. Bersch  
Karmeliterstr. 2  
56154 Boppard

Doppel an Stadtratsfraktionen

Boppard, den 26.02.2013

Vorbereitung des Tagesordnungspunktes „Wirtschaftlichkeits- und Potenzialanalyse Römertherme Boppard“;  
Überlassung des Gutachtens zum Zwecke der Vorbereitung der Stadtratssitzung am 04.03.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am Montag, den 04.03.2013 wird in einer Stadtratssitzung vom Gutachter Dipl.Ing. Kurt Pelzer und den Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen Dr. Christian Ochsenbauer die dort in Auftrag gegebene gutachtliche Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit und zum Potenzial der Römertherme Boppard vorgestellt und erläutert.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 hat die Kreisverwaltung die dort vorgelegte Wirtschaftlichkeitsprognose der Fa. mm als nicht belastbar eingestuft. Deshalb hielt sie eine neutrale fachliche Grundlagenermittlung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projektes für unverzichtbar. Dieses Defizit sollte durch das in Auftrag gegebene Gutachten ausgeglichen werden.

Bis jetzt liegt dem Stadtrat das Gutachten nicht vor. Vorgelegt wurde eine Beschreibung des Ergebnisses des Gutachtens in der Stadtratsvorlage, die u.E. mehr Fragen aufwirft als das sie zur Klarheit beiträgt und nicht nachvollzogen werden kann.

Um sich auf das wichtige Thema vorzubereiten, benötigen wir frühzeitig die Übersendung (ggf. per Mail) des gesamten Gutachtens. Nur so ist es uns möglich, uns auf die Sitzung vorzubereiten und offen stehende Fragen überhaupt zu erkennen. Eine intensive Beratung der Wirtschaftlichkeit der sehr großen Investition Römertherme halten wir für äußerst wichtig, da diese ausschlaggebend für die finanzielle Belastung der Stadt ist. Die Erkenntnisse daraus sind Grundlagenwissen, die der Stadtrat für die anstehenden Entscheidungen über die Ausgestaltung der Verträge mit der Betreibergesellschaft benötigt.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass den Mitgliedern des Gemeinderats und den Fraktionen gegen den Bürgermeister ein Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände anstehender Ratsentscheidungen zusteht (Urteil vom 01.06.2010 - 2 A 11318/09.OVG –). Danach ist der Bürgermeister bei umfangreichen und schwierigen Entscheidungsgegenständen oder Angelegenheiten von größerer Bedeutung (z.B. Bauleitplanung, Haushalt, bedeutendere Vergabeentscheidungen) gehalten, den Ratsmitgliedern und Fraktionen schon im Vorfeld schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

